

Hamburger Karate-Verband e.V.

Dachverband für Karate

Fachverband im Hamburger Sportbund e.V.
Deutscher Karate Verband e.V. / Landesverband 04



Hamburger Karate-Verband e.V.
Nachfolger der Fachverbände
Hamburger Karate Union und
Norddeutscher Karate-Verband

Hamburger Karate-Verband e.V. - Vizepräsident
Dr. Torben Schröter, César-Klein-Ring 40, 22309 Hamburg

Veröffentlichung am: 28.04.2021

Ergänzungen des Infektionsschutzgesetzes (23.4.2021) und Hinweise für den Sportbetrieb

Liebe Leiterinnen und Leiter der Karateabteilungen, liebe Karateka,

der Deutsche Bundestag hat vergangenen Mittwoch wichtige Ergänzungen des Infektionsschutzgesetzes beschlossen. Am Freitag, den 23. April, ist die Neuregelung in Kraft getreten. Diese besagt: Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen eine Inzidenz von 100, gelten dort ab dem übernächsten Tag zusätzliche, im Gesetz nun bundeseinheitlich festgeschriebene Maßnahmen. Auf der [Homepage der Bundesregierung](#) sind die wichtigsten Punkte in einer gut verständlichen Grafik dargestellt.

Da sich einige Bundesländer in manchen Punkten weiterhin schärfere Richtlinien zugestehen, bleibt es gleichzeitig wichtig, weiterhin die Verordnungen der Länder im Blick zu behalten. Die für Hamburg geltenden Verordnung findet ihr unter diesem [Link](#). Aus diesen Verordnungen ist folgendes abzulesen:

"die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden ... "sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn

- a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,*
- b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und*
- c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;*

für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;" Als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests.

Auch wenn der Präsenzsportbetrieb damit weiterhin, mit wenigen Ausnahmen im Berufs- und Leistungssportbetrieb, nicht zulässig ist, sei doch hiermit insbesondere auf die oben genannte begrenzte Möglichkeit für den Präsenzsport mit Kindern im Freien hingewiesen. Bei Fragen kommt gerne auf uns zu!

Bleibt gesund!

Mit sportlichen Grüßen

Torben Schröter
Vizepräsident

Michael Sladek
Schatzmeister



Vizepräsident
Dr. Torben Schröter
Tel.: 04161 - 865 3 109
Mobil: 0152 - 2163 6828
vizepraesident@karate-hamburg.de

**Adressen
Geschäftsstelle**
Postfach 600 962
22209 Hamburg
Besucher:
César-Klein-Ring 40
22309 Hamburg

Telefon / Fax
Tel.: (49) 040 - 29 17 41
Fax: (49) 040 - 63 64 42 25

Internet
www.karate-hamburg.de



Öffnungszeiten der Geschäftsstelle: Mittwochs 16.30 – 19.30 Uhr oder nach Vereinbarung